



Kleine Anfrage zu unvollständig beantworteten kleinen Anfragen

Gemäss der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments von Schlieren ist die kleine Anfrage in den Paragraphen 96 + 97 geregelt. Dort heisst es:

«§ 96 Begriff

Die Mitglieder des Gemeindeparlaments sind berechtigt, mit einer Kleinen Anfrage schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Stadt von allgemeinem Interesse zu fordern.

§ 97 Behandlung

¹ Der Stadtrat teilt dem Gemeindeparlament seine Antwort innert 3 Monaten schriftlich mit.

² Eingang und Beantwortung sind in den nächsten Parlamentsprotokollen zu vermerken.

Diese Regelungen sind zentral, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht des Stadtrats sicherzustellen. In beiden Dokumenten wird allerdings nicht spezifiziert, dass die Beantwortung aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Komplexität teilweise verweigert werden dürfen. Das teilweise Nichtbeantworten von Anfragen, ohne explizite rechtliche Grundlagen, wirft Fragen zur Rechtmässigkeit auf. Deshalb bitte ich den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen.

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage entscheidet der Stadtrat, bestimmte Teile von kleinen Anfragen nicht zu beantworten?
2. Welche Kriterien oder Umstände führen dazu, dass entschieden wird, bestimmte Fragen innerhalb einer kleinen Anfrage nicht zu beantworten und auf welche Verordnungen und Reglemente stützt sich der Stadtrat?
3. Ab welchem Umfang überschreitet eine Anfrage den Rahmen einer kleinen Anfrage?